

[REDACTED]

(Name, Vorname)

7.2.2020

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063 ZRC

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs Dez. '18 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat April '20 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
.....
(Unterschrift)

Gesetzesnummer: 50 047/15



Landgericht Halle/Saale

Amt

in Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. Das Frau Andrea Cramer, Lessingstraße 6, 06277
Merschburg,



klagte zu 1.,

2. Des Herrn Uwe Cramer, Lessingstraße 6, 06277 Merschburg,

klagte zu 2.,

als Erben des am 17.7.2015 verstorbenen Erblassers

Dietmar Cramer,

Prozessbevollmächtigter Dr. Hans Carsten Hauss, Am Markt 12,
06618 Naumburg/Saale,



gegen

1. Herrn Jörg Niedeneyer, Bahnhofstraße 7, 39261 Zehl,

Beklagen zu 1.)



2. MHD Deutsche Versicherungs-AG, vertragen durch

den Verstand, Hegelstraße, 04137 Leipzig.

Beklage zu 2.)

Prozessbedienstigte: Rechtsanwälte Dr. Endemann Brakke Bodde Holzhaers

hat das Landgericht Halle/Saale - Zwickau - aufgrund

der mündlichen Verhandlung vom 16.3.2016 doch

die Richter am Landgericht Schwer als Einzel-



richter für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtkrediteverwalter, an die Kläger zu gesunken Handels Schausatzgeld in Höhe von 32.000 Euro nachst zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinsatz seit dem 17.9.2015 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtkrediteverwalter, an die Kläger zu gesunken Handels Schatz 1.440 Euro nachst zinsen in Höhe von 5 fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinsatz seit dem 17.9.2015 zu zahlen.

3. im Übrigen wird die Hof abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu gesunken Handel 70 Prozent

4. Mit den Beiträgen als Gesamtbetrag darf
es 80 Prozent.

5. Das Gehäl ist von Sicherheitsleistung in
Höhe von 100 Prozent des jeweils
zu versichernden Betrages vorzeitig
zu versicherbar.

Ab
weigstellung
Miet

Tatbestand

Die Wägen befanden sich gesetzliche
Fällen dass Herrn Dieter Gönn
Schwerverung und Schadensersatz
wegen eines Verkehrsunfalls
des Fahrzeugs ^{und} fürt den Betriebsfahrer zu
Vom 15.8.2024.

Die Wägen zu 1.1 und 2.1 sind
als Ehefrau beziehungsweise Sohn
zu je 1/2-Anteil die gesetzlichen
Fällen des am 12.7.2025 in
Halle an den Folgen des Unfalls-
unfalls vom 15.8.2024 verlor-
benen Fahrers, Herrn Dieter Gönn.

Der Fahrer war Halle des in den
Unfall verwickelten PKW Peugeot 306,
amtliches Kennzeichen MQ-AD 72.

Die Bekl. zu 21 ist Haft-
pflichtverschulden des durch
den Beklagten zu 71 gehörigen
Sattelschleppers, anfänglich konzentriert
GT-KV 666, das ebenfalls in
den Unfall verwickelt war.

x Verfahrensberechtigte

Der Einlosser befahl am 15.8. 2014
gegen 6:20 Uhr aus Halle/Saale
Kommend mit seinem arbeitsmäßig
bedienbaren RHL die B6 in
Richtung Leipzig nach

Der Bekl. zu 71 befahl die
Haut-Nord-Straße, die aus einem
Gemeindegebiet auf die B6 einmündet
und wollte nach links auf die
B6 in Richtung Autobahn weiterfahrt
fahrt. Für den Beklagten zu 71

Bei dem Abbiegevorgang kam es

galt beim Abbiegen des Verkehrsstroms
ZOB ("Stop! Verbot beobachtet").

✗ Beutspuren sind nicht
beobachtet.

Bei dem Abbiegevorgang kann es
zu Kontakten der beiden Fahrzeuge.
Der Fuß des Fußgängers verletzte sich
unter dem Anhänger des Sattel-
Schleppers des Betreibers zu 1.1
und wurde nach ca. 8 m
mitgeschleift. ✗

Der Fußgänger erlitt bei dem Unfall
etwaige Verletzungen, die ambulanzmedizinisch
behandelt werden. In der Folgezeit
des Unfalls gab es 8 Operationen,
bei denen unter anderem Schädel-
öffnungen beim Fußgänger durch-
geführt wurden. Hinsichtlich der
Ergebnisse des medizinischen
Befundes wird auf den ärztlichen
Bericht des Oberarztes Dr. Hakenstoch

van 17.7.2015 in der Ange
klage zur Klage vom 4.9.2015
verurteilt (Bl. 3 d.A.).

Letztlich führen die beiden Unfälle allein
Vorläufen zu einem Motorradunfall
und zum Tod des Fahrgäus
am 18.2.2015.

Das Pkw des Fahrgäus erlitt einen
bedeutenden und unbedeutenden Sach-
schaden. Der Wiederbeschaffungswert
des Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt
des Unfalls 1.875 Euro, der Rest
wert des Fahrzeugs nach dem
Unfall 100 Euro. Die Kläger

wurden zudem eine ^X Tschancen-
haftungs- und Postanlagen in Höhe
von 28 Euro gelobt.

Die Befürchtungen der Kläger mit Schreiben
vom 16.2.2015 jegliche Rechtsprechung ab.

* Parallele für

Dass Kläger befürchten, dass Einlosser
habe die BS vor dem Urteil
mit einer Geschwindigkeit von maxi-
mal 70 km/h befahren.

Beim Auffahren des Beifahrten zu 11
habe sich der Einlosser mit seinem
Pkw bereits ausreichend vor dem
Stoppendauwärdegr befreit. Da
Beifahrte zu 11 habe den Einlosser
durchsetzen.

Nach Beenden des Auffahrens durch
den Beifahrten zu 11 auf die BS
habe der Einlosser sofort eine
Vollbremsung eingeleitet

Weiterhin befürchten die Kläger,
dass der Einlosser zwischen den
Gegenfahrern und nach dem letzten
Gegenfahrer bei Bewusstsein war

gewesen sei, und, dass er die Sitzungen habe auflösen können.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesetzeswidrige verurteilt, an die Kläger zu gesuchten Hand ein vom Gericht nach billigem Erwessen festzustellendes angemessenes Schadensausgleich zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht überstecken sollte, zu möglichen Zinsen in Höhe von 5% p. P. unter Berücksichtigung über dem Betrag seit Rechtschaffenseit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtleidtragende verurteilt, an die Klage zu gesamten Handelsverlusten im Höhe von 2800 € und Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskündigung zu zahlen.

Die Beklagten bestreiten,

die Klage abzulehnen.

Die Beklagten bestreiten den Verlust des Klägers zum beweisen. Sie stellen hingegen auf, dass der Einfluss kein zusammenhängender und kontinuierlicher

und davon mit 120 km/h
fahr. Dazu hieß sei der
Ehrensaar Einbiegeverzug der
Ehrensaar des Einbiegeverzuges nach
worauf einmal im zoom-Sicht
beweist des Beklagten zu 1.)
gesessen. Zudem habe das
Beklagte nicht mit einer Umlenkung
reagiert, obwohl das Sattelschlepper
des Beklagten zu 11 für ihn als
Hindernis mehrere Schweren erkannt
wur. Die fahrende Radfahrer detekt
auf eine massive Einbiegung oder
eine verkehrsfeindliche Beschleifung
wur.

Dass der Beklagte zwischen und nach
der Aktion bei Bevorstehend wu,
bestreitet dass die Beklagten mit Nicht-
wissen.

Das Gerüf hat gewußt Bauf-
beschluss vom 3.11.2015

✓ B zu Tage des Herkunfts der
Anlaß Beweis erheben doch
Entlastung eines Sachverständigen-
gekörpers (Unfallverschlechterungsmaßnahmen)
Für das Entlasten des Sachverständigen-
gekörpers wird auf den Inhalt des
Gesetzes von Dipl.-Ing. Bauf
Hans verwiesen (Bl. 11 d. A.l.)

} Der Sachverständige Hans ist in der
händlichen Verhandlung am 16.3.
2016 angefragt worden. Hinrichlich
des Entlastunges der Anlaß Bauf-
gekörpers wird auf das Rücksicht
zur händlichen Verhandlung
verwiesen (Bl. 13 d. A.l.)

Die Urteile ist den Beklagten am
11.9.2015 zugesetzt worden.

Entscheidungsschreibe

Das Amtsgericht war befugt
zu bestätigen, dass die Klage auf
Einen des am 12.2.2015 ver-
abgelaufen Erlasses dieser Güter
hingen. Die Bestätigung alldat

Die Klage ist zulässig und hat in
dem aus dem Bau erzielbaren
Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist zuständig.
Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich
aus dem wegen des Schadens
von 31.800 Euro aus §§ 23 Abs.
7 i. G. W. i. Vn. §§ 200.

Die aktuelle Zuständigkeit ergibt sich
für alle für diesen Belagten zu 1/

V. M. B.

aus § 32 ZPO. Nach § 32 ZPO

ist nicht für Wegen des ausüblichen Handlung

des Gericht zuständig, in dessen
Bezirk die Handlung begangen ist.

Dies ist hier Gerichtssache durch
den Urteilshof auf das BG im Bezirk
des Gerichtsbezirks.

Bei § 32 ZPO handelt es sich um
eine sogenannte qualifizierte
Rechtsverordnung. Es reicht daher
nur, wenn diese Wegen des
Vorhandenseins einer ausüblichen
Handlung schriftlich behaupten.

Das ist hier der Fall. Der
Beklagte hat die Verantwortung zu
und damit § 80 I StGB verletzt
und es liegt ein Schaden vor.

§ 32 ZPO gilt auch für die Hilfestellung
aus §§ 18, 17 StGB.

Bei der Beklagte zu Zi als Hoff-
behörde verhandlungsfähig fügt die aktuelle
Zuständigkeit rechtmäßig aus
(20 StGB).

Dem ~~seiner~~ Schwerpunkt des
Wesens steht § 253 II Nr. 2 ZPO
wirkt entgegen. Dass die Höhe
des Schwerpunkt des in die Höhe
des Gerichtes gestellt wird bringt keine
zu erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Verpflichtung, den ~~Schwerpunkt~~-
aufzug in die Höhe des Gericht

die Höhe des Schwerpunkt des
aufzuges in die Höhe des Gerichtes
des Gerichtes zu stellen fügt aus
(§ 87 ZPO) nur § 253 II BGBl. Dafür
würde es aus, wenn eine ein
Beklagungspflicht und eine ange-
fahrene Gewinnerwerbung des beschuldigten

Schadensurteils angefordert werden.
Das liefern die Kläger klar geben.
Sie haben die Folgen des Cellofs
gestillt und eine Mindest-
höhe von 50.000 Euro beansprucht.

Die Zulässigkeit der Schichtfären
Wagenhäufung auf Kämpferseite folgt
aus § 59 Abs 7 ZPO, der die
die Wagen als Fakten eine Rechts-
gemeinschaft als Erbengemeinschaft
gibt.

Die Zulässigkeit der Schichtfären
Wagenhäufung auf Betonplattenseite
folgt für die Betonplatten zu 1.1
und 2.1 als Gesamtsiedlung
ebenfalls aus § 59 Abs 1 ZPO,
zudem aus § 260 II ZPO analog.

Die direkte Überlieferung ist nach
1260 ZPO zulässig, da für
beide Ansprüche die gleiche dieselbe
Prozeßur zulässig ist und das
Prozeßurteil über § 5 ZPO
bereit Zusammenbringen des Antrags
zuständig ist.

Die Klage ist in den aus dem
Terror entstammten Umfang
begündet.

Die Kläger haben zu gesunken
Hand eines Anspruch gegen
die Befürworter als Geschäftsführer
auf Zahlung eines Schwarz-
geldes in Höhe von 60.000 Euro.

Der Für den Anspruch gegen den
Befürworter zu II folgt dieser

Zur Schiedsgerichtsbarkeit
der Haftpflichtversicherung
i. Vm. § 1972 BGB.

Der Schadensgeldanspruch ist doch
den Todes des Ehemannes am
12.7.2015 auf die Ehen im
Wege der Ortschaftsschutzan
nach § 1972 BGB übergegangen

Der Übergang steht nicht ent-
gegen, dass es sich bei einem
Schadensgeld um ein d' eine
billige Entschädigung in Geld für
unwichtige Schäden seither handelt.

Der Übergang von Angaben nach
§ 1972 BGB ist nur ausgeschlossen,
wenn die Verletzung von höchst
persönlichen Angaben bevolkt

ist. Der Schadensgeldanspruch
ist hier jedoch auf die ~~Verletzung~~

innukleären Schäden bezogen,
die durch die Verletzung der
Körper des Täters oder zweit-
zuführen sind.

~~Die Haftung nach § 185 I~~
§ 16 ist da eine einer Hoff-
fahrt zur Frist des
Schwörers nach §§ 8-15 StGB
verpflichtet. Die Fristverpflichtung
ist nach § 18 II StGB aus-
geschlossen, wenn der Schaden
nicht durch einen Verschulden
des Akteurs verursacht ist.
Nur § 18 II, 17 I, II StGB
wirkt die Verpflichtung auf
den Auflösung der Frist verpflichtet.

von den Autotürn und
insbesondere daran ab,
wurde mit dem Schieber ver-
wirkt und der dann einer
oder dem anderen Teil
entzweit wurde ist, nach
dem Schieber direkt weise
keine Polizei verursacht werden
ist und der Schieber einen
der beteiligten Fahrgäste bzw.
-frau aufzufinden ist.

Hier besteht eine Fehlgrafe auf
den Gericht nach.

Es liegt eine Nachfragerfehle
vor. Der Passagier lief offenkla-
ren Verletzungen des Kopfes an, die
die

durch den Süddutschen Reichsf
von Dr. Hahnisch ver
bereitet werden.

Der Beilicht soll nun auch
Fakten des Schildschlagers im
Zeitraum des Krieges,

Der Urkall soll die Parteisatz-
verletzung befolgt auch weisst
die Fakten des Schildschlagers
und damit kein Recht eines
H.P.

Der Beilicht zu 7.1 könnte hieran
sich hier nicht nach §78 (7)
StGB erkennen. Es ist f. des
bereits dargestellten beschlossen.
Einem Beweis, dass ihm kein
Vorwurf trifft an dem Urkall
und

kan er nicht fahren.

~~Er hat das ja die Verletzung
Fahrzeugs missachtet und gegen
48~~

✓ Er hat allerdings die in Klammern
aufgedruckte Sankt bestellt und
fahrlässig unter § 276 I, II BGB
gehandelt. Das Sankt ist verhältnis-
mäßig in der Verletzung von
§ 827 StGB, da der Betreiber
z.B.I die Verletzung des Fahrzeugs
missachtet hat. Dies stellt
auch auf eine mögliche
überholtene Geschwindigkeit des
Autos aufmerksam. Sein Verge-
hältnis hätte auch dann
bestanden.

Für den Übergang des Fossilsenfonds
kommt es nach § 77 II, E StVO
auf die Urheberschreitzeit auf,
da der Ellosos als (falls einer
WZ gewünscht) ~~§ 77 II~~ ein
Wesen entstanden ist.

Der Urheberschreitzeit des Ellosos
ist hier mit 70% ~~ausgez.~~
festzustellen und die des
Beklagten mit 80%.

Für die tatsächliche Überarbeitung
durch den WZ darf
zwar ein Abschlagsbetrag
den der Beklagte z.B. höchstens
ausdrücken könnte.

Es besteht grundsätzlich ein Anreizmechanismus, dass derjenige Fahrgärtner, der die Fahrt nach § 8 Nr. 5 HVO aussucht, dies für die Verarbeitung des Urteils vollständig verantwortlich ist.

Diese Maßnahmen hat der Richter zu zulassen, da er seine Befreiungen eingeschränkt, dass der Fahrgärtner mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren ist und dass es unter Schanden, feste Sicherheit des Sollfahrtpreis nicht mehr vollen Beweisvorsatz dagegelnutzt hat.

Eine Fehlinterpretation des Typischen

Geschlossener Recht abweig
wollt durch die Bekämpfung der
Bürger zu Hause dass dies,
der Falsche nicht im Zusam-
menhang des Bekämpfen zu H
gewesen ist, als Lüge in
die Bevölkerung einfließ.

Der Gerechtigkeit und Frieden des Welt
als einzige Möglichkeit. Nach
Ergebnis des Schwerpunkt
aktueller ist dies ausgeschlossen.

Die Wörter lautete der Rechts
zu allen Unzufriedenheit
des Bevölkerung zu H nicht
Rufen.

Das Gericht ~~soll~~ den Ausdruck

ist nicht davon überzeugt, dass der Fälligkeit kein Besitzdienst besteht. Es bleiben Gewaltige Restzeiträume bestehen, dass der Fälligkeit aufzufallen mit ihrerzeitigem Gesetzwidrigkeit gelassen ist, also fiktiv Möglichkeit besteht gehandelt hat.

Das Gericht folgt den Anträgen des Sachverständigen Dipl.-Ing

✓ Reinharts in seinem
Gesetzblatt Nr. 16/2016 Bl. 70ff

Der Urteilstext ist als öffentlich bestellbar und reziproker Gefunden und Dipl.-Ing. Paradies gezeichnet.

Das best. Gefunden steht auch auf wichtigen Anhängen und

Ist genügend und widerspruchfrei:

Das Gerät lief jedoch nicht
den Abschlägen des Sozi-
Rostkodex in den wendlichen
Verhandlungen. Dieser Absatz
wurde Änderungen zu Grunde,
die Geschwindigkeit auf 70 km/h
und die Entfernung von 167 m,
die leicht unterschreitbar sind.

~~Weiter dem Takt~~

Nur den Gebrächen ist es
Scheidt wichtig, dass der
Taktus zu schnell gehalten
ist und dass es nicht reagiert
hat. ~~Außen aus dem Gitarrentakt~~
~~dass~~ Für das Gerät steht nach

den Sie Ergebnis des Sch-
lechtesten geplanten ist, das
der Einwohner entweder zu
Schall geplagt ist oder
will gewusst hat. ~~Für~~
Ist Es kann nicht ausser weiteren
Re Verantwö Zweißt, dass der
Einwohner geplagt hat.

~~Bereits~~ In der ersten
Gesundigkeit liegt ein
Verstoß nach § 5 StVO und
in den zweiten Ranglinie
ein Verstoß nach § 7 StVO.

Der Richter zu 1) trifft ein
Verstoß nach § 8 StVO und
dort das weiteren bei Baug-

Wiederkäufe nach 47 Stu.

Anrechts davon erwähnt das
Gesetz eine für den Beflossenen
einen Verzugszeitraum von 20%
und für den Befloßten von
10% zu erlangen.

Ein Schmarzensatz ist in Höhe
von 40.000 Euro anzusehen.

Das erfasst die Ausfallabschläge
des Schmarzensatzes.

Die Urteile konkurrenzieren
nicht sicher, dass ein Elternteil
bei Bezugnahme gegen ist.
Das Richter Rechnen mit Maßnahmen
wurde zulässig auch § 138 II ZPO.

Die Tatsächlichkeit des Erwähnungs
bei einem nach der Mutter
abhoffend eingetragenen Tod erlaubt
die Gesamtberechnbarkeit der
Bereitschaftigkeit auf Basis einer
Bereitschaftigkeit von Mutter
Schwelle der Verletzung und
des Zeitraums zwischen
Verletzung und Tod. Das
Gefüge hat durchaus in Bezug auf
die Schwelle der Verletzungen
und die Anzahl der Opfer, sowie
sowohl die Dauer der Bereitschaft
von 6 Monaten berechnbar.
Es ist davon auszugehen, dass
der Erfassungswert bei Bevölkerung
geringer ist.

Das Gericht hat sich bei der
Ratssitzung am 20. September
des JG Norden am 17.2.2014
zu Urteil 5381/107 überfordert
einen Absturz in Aufbereitung
der gezeigten Bevölkerungsdaten
abzutun.

Bei dem Schauspiel steht
der Wagen 80 % auf dem

✓ 32.000 Euro zu.

Die Verhältnisse, die Richter
zu tun gerufen sind aus
(MC + Urk. iVm. § 181 I, II,
17 II, I, § 104, 1922 ROR.)

✓ De Wigo helpen ze een eigen
huisje aan Zuiday om €
1440 Euro om den gedaan
vergiffen.

✓ den Scholen van hier ist
der Wiederholungsleerstof,
die die Differenzen von Mole-
restoffen und Profund
verauszogen. Das sind hier
1775 Euro. Bei der Beendung
~~ist der Wert des Abes 1110~~
~~1100 Euro und~~ einer Pauschale von 75 Euro
zu entrichten.

II.

Deur HS Die Zinsstryke en? en dit was danksy die feit dat self, soos 2% en daarna toe van Reakhierigheid gevul was. Teken was na Zinsstryke en dit dinge gevind wat self, soos % Reonthouer en niet (% Reent daar gevolg daar.

✓ De koper het dit oos {7887,291 BOB seit den 12.9.2015.

III.

Die Volksraadslede by bedhof 4971 ZPO. Es word hier gesuggereerd dat ideeën van 20% bedoel is.

Die Fakultät zu verlieren

Mit dem Verteilblatt heißt auf 110812

(Mit dem Verteilblatt heißt auf 110812)

Unterschrift Donker.

~~und die Söhne~~
Rüber n. Ternar 10 bis auf Schande
Abwurfs System bei W für
U-Boote + "als Eber"

TB = Einheit. Sut

TB gewt Sodenkue, chas.
ay in str. M. way

G: Aktivierung mit der mo
in ~~benachrichtigen~~ benötig
"als Eber" mit mög
ÖH. Zust. § 20 StVz Neb. § 32 fch
Brue

Bspn: waghäsel erdenwill

Impräsent entre waghäsel

Glyphe Arbeit

Vollbeschäftigung (M P)

Al